

Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Nebel auf Amrum

**Abriss und Neubau Haus des Gastes der Gemeinde Nebel
(Kreis Nordfriesland)**

Artenschutzfachliche Beurteilung mittels Potenzialabschätzung

Stand: 13. Januar 2023

Bearbeitet durch:



Naturschutzkoordination
AmrumTouristik AöR
M.Sc. Hanna Zimmermann

**Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Nebel auf Amrum
Abriss und Neubau Haus des Gastes auf Amrum der Gemeinde Nebel
Kreis Nordfriesland**

Artenschutzfachliche Beurteilung mittels Potenzialabschätzung

Vorhabenträger:	Gemeinde Nebel
Ansprechpartner:	Cornelius Bendixen Tim Koblun
Projektkoordination:	Umtec Prof. Biener Sasse Konertz Partnerschaft Beratender Ingenieure und Geologen mbB Norbert Jacobsen
Bearbeitung	M.Sc. Hanna Zimmermann (Naturschutzkoordination AmrumTouristik AöR)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Rechtliche Grundlagen.....	4
3	Vorhabenbeschreibung	5
4	Methodik.....	6
5	Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	7
6	Relevanzprüfung.....	8
6.1	<i>Ausgewertete Daten.....</i>	<i>8</i>
6.2	<i>Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>9</i>
6.3	<i>Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....</i>	<i>9</i>
6.4	<i>Europäische Vogelarten.....</i>	<i>10</i>
6.5	<i>Weitere Tierarten</i>	<i>10</i>
7	Prognose der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG	11
7.1	<i>Abschätzung der Betroffenheit von Fledermäusen.....</i>	<i>11</i>
7.1.1	<i>Verletzung und Tötung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).....</i>	<i>11</i>
7.1.2	<i>Störungen der lokalen Population (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</i>	<i>11</i>
7.1.3	<i>Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 5 BNatSchG).....</i>	<i>12</i>
7.2	<i>Europäische Vogelarten.....</i>	<i>13</i>
7.2.1	<i>Verletzung und Tötung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).....</i>	<i>13</i>
7.2.2	<i>Störungen der lokalen Population (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</i>	<i>13</i>
7.2.3	<i>Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 5 BNatSchG).....</i>	<i>14</i>
8	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	15
8.1	<i>Vermeidungsmaßnahmen.....</i>	<i>15</i>
8.2	<i>Empfehlung.....</i>	<i>20</i>
9	Zusammenfassung.....	21
10	Quellen- und Literaturverzeichnis	22
11	Anhang.....	25

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nebel plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19. Ziel ist der Abriss und Neubau des Gemeindehauses „Haus des Gastes“ in der Gemeinde Nebel Meeskwei 1a auf der Insel Amrum.

Im Rahmen des Vorhabens ist aufgrund des Abrisses sowie des Eingriffs in den bestehenden Baumbestand und dem Neubau, welcher zu weiteren Flächeninanspruchnahme führt, eine artenschutzrechtliche Beurteilung vorzulegen.

In der vorliegenden Unterlage werden die potenziellen Vorkommen von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten abgeschätzt. Anschließend werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die potenziell vorkommenden Arten betrachtet und zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Zudem wird der artenschutzfachlichen Potenzialabschätzung eine biotopschutzfachliche Beurteilung gemäß §30 BNatSchG angefügt (Kap. 6.2).

2 Rechtliche Grundlagen

Wild lebende Tier- und Pflanzenarten sind gesetzlich geschützt. Auf europäischer Ebene gilt die FFH-Richtlinie, welche im Anhang IV die Tier- und Pflanzenarten listet. Diese sowie die europäischen Vogelarten werden in der vorliegenden artenschutzfachlichen Beurteilung betrachtet. Auf nationaler Ebene gilt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), indem §44 BNatSchG die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten festgesetzt sind.

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Sofern die genannten Verbotstatbestände eintreten würden, werden CEF-Maßnahmen oder Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die das Eintreten der Verbotstatbestände verhindern sollen. Wenn trotz Maßnahmen die Tatbestände nicht zu vermeiden sind, ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zu beantragen.

Des Weiteren ist der Biotopschutz nach § 30 BNatSchG „gesetzlich geschützte Biotope“ zu berücksichtigen.

In der Gemeinde Nebel gilt zudem eine Baumschutzsatzung (GEMEINDE NEBEL 2021). Für die Fällung von Bäumen kann gemäß der Satzung eine Ausnahme bzw. Befreiung durch die Gemeinde Nebel erteilt werden, diese wird im vorliegenden Fall durch das Bauamt der Stadt Wyk auf Föhr gestellt.

3 Vorhabenbeschreibung

Das Plangebiet umfasst den Kurpark sowie das darin befindliche Haus des Gastes. Das Plangebiet liegt im nordöstlichen Teil des Siedlungsgebietes und hat eine Größe von ca. 7.404 m². Im Norden und Osten des Plangebietes wird das Offenland von landwirtschaftlichen Flächen und Salzwiesen geprägt. Angrenzend an das Plangebiet im Westen schließt sich ein Parkplatz an. Südlich befindet sich unmittelbar das Gelände der St. Clemens-Kirche. Der historische Ortskern liegt östlich des Plangebietes. (GEMEINDE NEBEL 2022)

Das Haus des Gastes ist ein mehr-stöckiges Haus mit einem Schrägdach, dies ist zum Teil ausgebaut, das Dach des Turmes ist ein Kaltdach. Zwischen den Ziegeln haben sich hier zum Teil Lücken und Öffnungen gebildet, da Stellen ausgebrochen sind oder die Ziegel nicht mehr bündig aufeinanderliegen. Der Dachstuhl besteht aus Holz. Auf der Südseite, ist eine Dachgaube mit einem Fensterrahmen aus Holz vorhanden. Im Rahmen des Fensters befinden sich Öffnungen und Spalten.

Der Bereich der Traufe ist vollumfänglich verkleidet. Die Verkleidung weist eine glatte Oberfläche auf. Risse, Fugen oder Öffnungen sind im Traufbereich nicht zu finden. Die Regenrinnen entlang der Traufe sind teils undicht. Abstehende Bleche, die Hohlräume bilden, sind teilweise vorhanden.

In der verputzten Fassade sind an verschiedenen Stellen Risse festzustellen. Die Fenster sind intakt, hier sind keine Fugen, Risse oder Hohlräume vorhanden. Das Gebäude ist zwar

unterkellert, einen Zugang bzw. eine Öffnung von außen gibt es jedoch nicht. Der Keller wird ganzjährig genutzt und ist beheizt.

Die Parkanlage umfasst Grünflächen, Pflanzflächen mit Stauden und einen umfangreichen, teils dichten Baumbestand aus Nadel- und Laubbäumen verschiedenen Alters. Die Wege sind teils gepflastert, teils geschottert. Neben dem Haupteingang im Süden, sind zwei weitere Eingänge im Norden und Osten vorhanden. Entsprechend verläuft auch die Wegeführung durch die Anlage. Außer dem Spielplatz im Süden des Plangebietes, wird die Grünfläche im Sommer auch als Liegewiese genutzt. Zudem ist eine gepflasterte Fläche zur Nutzung als Schachspiel im Bereich der nördlichen Grünfläche vorhanden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt die Gemeinde das Ziel, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Neubaus zu schaffen. Dazu erfolgte der Abriss des bestehenden Gebäudes sowie die Umgestaltung des Parks, welche die Fällung von Laub- und Nadelbäumen vorsieht. Die Planung soll dem Zweck dienen, die unterschiedlichen Nutzungen im bestehenden Haus des Gastes langfristig in der Gemeinde zu erhalten. Der Neubau wird am Standort des zuvor bestehenden Gebäudes errichtet. Als Bungalow mit Terrassen werden jedoch zusätzliche Flächen überplant.

Der Geltungsbereich wird im Norden durch den Meeskwai, im Westen durch die östliche Bebauung im Bereich Uasterstigh (Hausnummer 3 bis 11) und im Süden durch das Gelände der St.-Clemens-Kirche begrenzt. (GEMEINDE NEBEL 2022)

4 Methodik

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet, entsprechend die Grenzen des Bebauungsplanes. Um die Auswirkungen der vorhabenbedingten Wirkfaktoren auf mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten beurteilen zu können, erfolgt eine artenschutzfachliche Beurteilung anhand einer Potenzialabschätzung.

Als Grundlage der Potenzialabschätzung erfolgte eine Datenabfrage beim LLUR für die Insel Amrum sowie weitere Datenrecherchen in Unterlagen sowie Studienarbeiten zu Kenntnissen über relevante Artvorkommen.

Am 13. Dezember 2022 wurde das Gebäude von Innen und Außen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Hinweise auf ehemalige Nutzung durch gebäudebewohnende Arten untersucht. Dabei wurden Strukturen wie Risse, Abplatzungen an der Fassade, aber auch die Fenster und der Dachbereich kontrolliert. Entsprechende Strukturen wurden photographisch dokumentiert. (s. Anhang) Des Weiteren wurde der Baumbestand untersucht. Die Bäume

wurden umfänglich vom Boden betrachtet. Strukturen wie Baumhöhlen, Rindentaschen oder Risse, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von streng geschützten Tieren wie Fledermäusen, Vögeln oder xylobionten Käfern beherbergen könnten, wurden mithilfe einer Leiter und einer Taschenlampe untersucht. Grundlage der Baumkontrollen stellte der Lageplan des Hauses des Gastes im Maßstab 1:5.000 dar (G2 LANDSCHAFT 2022). Die zu fallenden Bäume mit entsprechenden Habitatpotenzial wurden fotografisch dokumentiert und sind im Lageplan gekennzeichnet. (s. Anhang)

5 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Zum einen soll im Rahmen der vorliegenden artenschutzfachlichen Beurteilung das mögliche Vorkommen von Arten abgeschätzt werden. Zum anderen gilt es zu klären, ob durch die vorhabenbezogenen Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten könnten. Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind in bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren zu unterscheiden.

Baubedingt

- Abriss und Fällungen sowie Flächeninanspruchnahme
- Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen
- Unfallrisiko durch Baustellenverkehr

Anlagenbedingt

- Flächeninanspruchnahme durch Neuversiegelung
- Barrierewirkungen/Zerschneidung
- Unfallrisiko durch Vogelschlag an Glasfassaden

Betriebsbedingt

- Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen
- Unfallrisiko durch betriebsbedingten Verkehr

Zur Einordnung der Wirkfaktoren ist vorab hinzuzufügen, dass der Abriss und Neubau nicht zu einer Erhöhung der/des anlage- und betriebsbedingten Lärm- und Lichtimmission sowie Erschütterungen oder des Verkehrs führen werden. Im Vergleich zum Bestand werden keine zusätzlichen Immissionen entstehen und die Kapazitäten des Standortes werden nicht gesteigert. (ZAJSEK 2023)

Die anlagebedingte Barrierewirkung bzw. Zerschneidung bezieht sich auf die Flächeninanspruchnahme. Die vertikale Barrierewirkung wird durch den eingeschossig gestalteten Neubau im Vergleich zum mehrstöckigen Bestand reduziert. Zusätzlich wird durch die Gestaltung der Flachdächer als Gründach mit heimischen Pflanzenarten z.B. als Trockenrasen zusätzlicher potenzieller Lebensraum geschaffen (ZAJSEK 2023).

6 Relevanzprüfung

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Beurteilung sind alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten, die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen könnten, zu prüfen. Im Folgenden werden daher die Arten betrachtet, deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten potenziell im Untersuchungsgebiet liegen und damit vom Vorhaben betroffen sein könnten.

6.1 Ausgewertete Daten

Eine Datenabfrage beim LLUR 2021 zeigte, dass keine Nachweise von Arten, wie Vögeln, Fledermäusen, Insekten oder anderen zu prüfenden Artengruppen im Untersuchungsgebiet vorliegen.

Eine Studienarbeit aus dem Jahr 2001 befasste sich mit dem Vorkommen von Fledermäusen auf Amrum (HANSEN 2001). Hier wurden vornehmlich Breitflügelfledermäuse, wie auch Hinweise auf Zwergfledermäuse nachgewiesen. In der Gemeinde Nebel finden sich verschiedene Orte, an denen Quartiere vermutet wurden. Am Haus des Gastes selbst jedoch nicht. Mögliche Quartiere aufgrund gehäufte Nachweise befinden sich nach HANSEN an der Ecke Norderstrunwai/Tannenwai sowie den umliegenden Straßen. In dem Kirchturm der St. Clemens-Kirche wurden Einflugmöglichkeiten sowie Spaltenquartiere für die Breitflügel-, und Zwergfledermäuse geschaffen. (HANSEN 2001)

Im Jahr 2021 wurden die benannten Spaltenquartiere im Kirchturm von der Naturschutzkoordination der AmrumTouristik kontrolliert. Ein Besatz bzw. Hinweise auf eine Nutzung der Quartiere wie Kot, Fettspuren oder auch Hinweise auf einen Futterplatz konnten nicht festgestellt werden. Im selben Jahr, wie auch in 2022 wurden unregelmäßig an anzunehmenden Quartierstandorten oder auch Jagdhabitaten und Transferstrecken Begehungen durch die Naturschutzkoordination in allen Ortschaften Amrums durchgeführt. Im Vorhabengebiet sowie deren unmittelbarer Nähe (50m-Radius) wurden bei einer Begehung Anfang September 2021 an der Kirche St. Clemens, aber auch im südlichen Teil des umliegenden Friedhofs Fledermäuse verhört. Auch im Mai 2022 wurden Fledermäuse in Nebel beobachtet. Einzelne Tiere flogen auf dem Waasterstigh auf Höhe des neuen Friedhofs, sowie am Siedlungsrand von Nebel. Auch hier handelte es sich wie bei HANSEN 2001 um Breitflügelfledermäuse.

6.2 Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Bereich des Vorhabengebietes kommen keine gesetzlich geschützten Biotope nach §30BNatSchG und es sind auch keine FFH-Lebensraumtypen ausgewiesen. Des Weiteren kann ein Vorkommen von Pflanzenarten des Anhang IV im Vorhabengebiet ebenfalls ausgeschlossen werden.

6.3 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Entsprechend den vorkommenden Habitatstrukturen im Plangebiet besteht Potenzial für das Vorkommen von Fledermäusen.

Fledermäuse beziehen je nach Art sowohl Gehölze als auch Gebäude. Der Baumbestand im Plangebiet besteht sowohl aus Nadel-, als auch aus Laubbäumen. Aufgrund des hohen Nadelbaumanteils sowie der zumeist jüngeren Laubbäume (Stammdurchmesser auf Höhe geeigneter Strukturen unter 50cm) besteht für Fledermäuse ein geringes Quartierpotenzial. Lediglich die älteren Laubbäume weisen potenziell geeignete Strukturen, wie kleine Höhlen und Nischen in Form von Rindentaschen auf, die potenziell als Sommer- bzw. Zwischenquartiere genutzt werden könnten. Wochenstuben sowie Winterquartiere in den Bäumen sind aufgrund der geringen Stammumfänge von unter 50cm und der Größe der vorhandenen Strukturen auszuschließen. (LBV SH 2011)

Auch das Gebäude weist ein geringes Quartierpotenzial auf. Die Fassade ist verputzt und weist an einzelnen Stellen Risse auf, die jedoch zumeist zu klein sind, um von Fledermäusen besiedelt werden zu können. An der Ostseite finden sich über zwei Fenstern Risse in der Fassade, die Potenzial für kleine Fledermäuse, wie die Zwergfledermaus bieten. Ansonsten sind keine Strukturen an der Fassade oder den Fenstern zu finden, die Fledermäuse besiedeln würden.

Der Traufbereich ist gänzlich mit Platten glatter Oberfläche verkleidet. Es sind keine Einflugmöglichkeiten vorhanden. Die Zwischenräume zwischen Traufe und Regenrinne weisen ebenfalls keine Strukturen auf, zudem ist die Verkleidung der Traufe so glatt, dass davon auszugehen ist, dass ein Anflug bzw. Einflug für Fledermäuse nicht möglich ist.

Im Dachbereich dagegen sind Quartiere nicht auszuschließen. Das Dach ist mit Ziegeln gedeckt, diese weisen Zwischenräume und Öffnungen auf, die Einflugmöglichkeiten bieten. Hier sind insbesondere unter den Ziegeln Quartiere nicht auszuschließen. Des Weiteren ist der Dachstuhl im Turm des Gemeindehauses nicht ausgebaut. Hier bestehen Lücken zwischen den Ziegeln. Der Boden des Dachstuhls ist mit Dämmwolle ausgekleidet. Entsprechend ist die Nutzung des Dachstuhls im Turm als Sommer- und Zwischenquartier, sowie der mit Dämmwolle ausgekleidete Boden als Winterquartier möglich.

Auf der südlichen Dachseite befindet sich eine alte Gaube, hier ist der Fensterrahmen aus Holz gebaut und weist am oberen Rand Löcher auf. Auch der Giebel des Daches weist hier Löcher auf, die zum Teil in der Vergangenheit verschlossen wurden. Da der Bereich von unten nicht einzusehen und unzugänglich ist, konnte hier keine abschließende Kontrolle der Strukturen erfolgen. Es wird aber Quartierpotenzial für Sommer- und Zwischenquartiere angenommen.

Die Südseite des Hauses ist mit Efeu bewachsen. Geeignete Quartierstrukturen konnten hier am Gebäude nicht festgestellt werden. Da durch den Bewuchs der Hauswand hier kein freier Einflug gegeben ist, werden Quartiere in diesem Bereich ausgeschlossen. Allerdings bietet der Bewuchs mit Efeu und das vermehrte Aufkommen von Insekten hier eine geeignete Nahrungsquelle für die Tiere.

6.4 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der artenschutzfachlichen Beurteilung sind alle Vogelarten zu berücksichtigen. Für das Plangebiet liegen keine Daten oder Hinweise auf das Vorkommen von streng geschützten Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie vor. Aufgrund der Lage des Vorhabens in der Gemeinde Nebel ist im Plangebiet mit häufigen und störungsunempfindlichen Arten, die ihre Verbreitung in Siedlungen haben, zu rechnen. Somit werden die Vogelarten überschlägig nach Gilden betrachtet.

Im Baumbestand des Kurparks wurden insgesamt zehn Niststätten von Freibrütern nachgewiesen. Drei Niststätten befanden sich in Sträuchern, zwei in Laubbäumen wie Kastanien und fünf Niststätten waren in Nadelbäumen zu finden. Weitere Strukturen wie Höhlen wurden ebenfalls festgestellt wiesen jedoch keine Spuren auf ehemaligen Besatz auf. Während der Begehung im Dezember 2022 wurden rastende Ringeltauben beobachtet, sowie Einzelindividuen der Blaumeise, Amsel, Zaunkönig und der Singdrossel.

Am Gebäude wurden keine Niststätten oder -material sowie Kotpuren von gebäudebewohnenden Vogelarten, wie Mauersegler oder Rauchschwalbe, Haussperling oder Hausrotschwanz sowie Meisen oder der Bachstelze nachgewiesen. Auf der Regenrinne am nördlichen Eingang fanden sich Kotpuren von Tauben, jedoch kein Nistmaterial, daher ist hier ein Rast- und Ruheplatz anzunehmen.

An der Südseite des Gebäudes ist die Hauswand stark mit Efeu bewachsen, hier wurden ebenfalls keine Niststätten festgestellt. Es ist jedoch möglich, dass die Vögel diesen Bereich zur Nahrungssuche nutzen. Grundsätzlich eignet sich der Efeubewuchs auch zum Nestbau.

Der Schornstein konnte nicht auf Niststätten kontrolliert werden. Da die Begehung außerhalb der Brutzeit erfolgte konnten auch keine Brutzeitbeobachtungen erfolgen. Ein Brutplatz der Dohle kann aufgrund der geeigneten Strukturen daher hier nicht ausgeschlossen werden.

6.5 Weitere Tierarten

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, wie z.B. xylobionter Käfer, ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

7 Prognose der Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG

Im Folgenden werden nun die in der Relevanzprüfung abgeschätzten und damit potenziell vorkommenden Artengruppen auf Betroffenheiten durch die vorhabenbezogenen Wirkfaktoren (Kap. 5) untersucht. Sofern Verbotstatbestände nicht auszuschließen sind, werden Vermeidungsmaßnahmen vorgeschlagen, die im Weiteren (Kap. 8) detailliert beschrieben werden.

7.1 Abschätzung der Betroffenheit von Fledermäusen

Da Vorkommen von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden können, wird die Artengruppe im Folgenden hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG untersucht.

7.1.1 Verletzung und Tötung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Das Vorhaben umfasst den Abriss des Gebäudes sowie die Fällung von Nadel- und Laubbäumen, da hier Quartierpotenzial für Fledermäuse besteht kann eine Tötung von Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden. Da im Baumbestand ausschließlich Zwischen- bzw. Sommerquartierpotenzial besteht, ist unter Einhaltung der Gehölzschutzzeiträume (V1) eine Betroffenheit auszuschließen. Aufgrund des Winterquartierpotenzials im Dachbereich des Turms ist neben den eingeschränkten Eingriffszeiträumen (V1), zusätzlich eine Gebäudekontrolle (V2) vor Beginn des Abrisses erforderlich.

Sofern von den eingeschränkten Eingriffszeiträumen gemäß V1 abgewichen werden sollte, wird eine ökologische Fäll- bzw. Baubegleitung erforderlich (V3).

Da die Bauarbeiten sowie der betriebsbedingte Verkehr tagsüber erfolgen, Fledermäuse jedoch nachtaktiv sind, können Kollisionen mit Fahrzeugen ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (V1 bis V3) wird der Verbotstatbestand der Tötung von Fledermäusen verhindert. Eine Betroffenheit gemäß §44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG von Fledermäusen kann somit ausgeschlossen werden.

7.1.2 Störungen der lokalen Population (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen durch Lärm, Licht und Erschütterungen sowie betriebsbedingte Störungen durch Publikumsverkehr erfolgen tagsüber, außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse. Aufgrund der Lage des Vorhabens im Siedlungsbereich sowie dem bereits bestehenden Publikumsverkehr wird von einer geringen Empfindlichkeit zur Ruhezeit (tagsüber) der Fledermäuse ausgegangen. Die Erschütterungen sind auf die Bauzeit beschränkt und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 können Quartiere im Wirkungsbereich der Erschütterungen ausgeschlossen werden. Da Fledermäuse nicht bodengebunden sind und damit hochmobil, kommen die Wirkfaktoren der Zerschneidung und Barrierewirkung nicht zum Tragen. Jedoch ist bei der Planung die Auswirkung von

Lichtemissionen und die Wirkung dieser auf die Nahrung von Fledermäusen (Insekten) zu berücksichtigen. Entsprechend werden Empfehlungen (E1) zur Verminderung der betriebs- und anlagebedingten Lichtemissionen gegeben.

Der Verbotstatbestand der Störung und damit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population von Fledermäusen gemäß §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3 ausgeschlossen werden.

7.1.3 Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 5 BNatSchG)

Durch den Abriss des Gebäudes und die Fällung von Bäumen mit Quartierpotenzial gehen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse im Plangebiet verloren. Da im unmittelbaren Umkreis des Vorhabens geeignete aber bisher unbesetzte Quartierstrukturen in der Kirche St. Clemens vorhanden sind sowie ein alter Baumbestand mit potenziellen Quartierstrukturen im Umfeld besteht, bleibt die Funktionsfähigkeit der Fledermausquartiere im räumlichen Zusammenhang während der Bauzeit erhalten. Somit werden keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Die durch das Vorhaben verlorengelassenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen in Gehölzen und am Gebäude sind langfristig aber im Verhältnis 1:3 auszugleichen (vgl. V4).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V4 tritt der Verbotstatbestand der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ein.

7.2 Europäische Vogelarten

Da das Vorkommen von Vogelarten nicht ausgeschlossen werden können, wird die Artengruppe im Folgenden hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen nach §44BNatSchG untersucht.

7.2.1 Verletzung und Tötung (§44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bei der Fällung der Bäume im Kurpark, insbesondere derer mit bereits bestehenden Niststätten kann die Verletzung und Tötung von Vögeln nicht ausgeschlossen werden. Auch durch den Abriss des Gebäudes geht der potenzielle Brutplatz der Dohle sowie möglicher Niststätten an der Südseite im Bereich des Efeus verloren, sodass auch hier bei Besatz Tötungen von Individuen nicht auszuschließen sind. Zur Vermeidung sind die Fällungen sowie der Beginn des Abrisses außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen (vgl. V1).

Sofern von den eingeschränkten Eingriffszeiträumen gemäß V1 abgewichen werden sollte, wird eine ökologische Fäll- bzw. Baubegleitung erforderlich (V3).

Das Unfallrisiko mit Baufahrzeugen sowie betrieblichem Verkehr übersteigt nicht das allgemeine Lebensrisiko der Vogelarten. Dies begründet sich darin, dass Baufahrzeuge mit geringer Geschwindigkeit im Siedlungsbereich bewegt werden und Vögel somit an Fahrzeuge gewöhnt sind und diesen ausweichen können. Des Weiteren besteht bereits jetzt Publikumsverkehr, eine Erhöhung dessen durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingt kann es an den Glasscheiben des Neubaus zu Vogelschlag kommen. Denn der Neubau weist im Entwurf teils großzügige Glasscheiben auf. Insbesondere an der Ostseite besteht die Gefahr der Kollision, denn hier öffnet sich das Gelände aus dem Baumbestand in Richtung Salzwiese und Watt. Somit ist Vogelschlag hier nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Tötungen an den Glasscheiben sind diese so zu gestalten, dass Spiegelungen und transparente Glaseffekte nicht entstehen (vgl. V6).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme (V1, V3 und V6) kann der Verbotstatbestand der Verletzung und Tötung von Individuen gemäß §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG verhindert werden.

7.2.2 Störungen der lokalen Population (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen entstehen durch Lärm, Licht und Erschütterungen. Aufgrund der Lage des Vorhabens im Siedlungsraum ist davon auszugehen, dass die vorkommenden Vogelarten entsprechend unempfindlich gegenüber Störungen sind. Die Erschütterungen sind auf die Bauzeit beschränkt und unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V3 können Brutplätze im Wirkungsbereich der Erschütterungen ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Störungen durch den Gästeverkehr und die Nutzung des Gebäudes entsprechen voraussichtlich dem bereits bestehenden Verkehr, daher ist hier von Gewöhnungseffekten der vorkommenden Arten auszugehen. Barriere- sowie

Zerschneidungseffekte entstehen für die hochmobile Artengruppe der Vögel nicht. Jedoch ist bei der Planung die Auswirkung von Lichtemissionen und die Wirkung dieser auf die Nahrung von Vögeln (Insekten) zu berücksichtigen. Entsprechend werden Empfehlungen (E1) zur Verminderung der betriebs- und anlagebedingten Lichtemissionen gegeben.

Der Verbotstatbestand der Störung und damit Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population von Vogelarten gemäß §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 und V3 ausgeschlossen werden.

7.2.3 Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 5 BNatSchG)

Die nachgewiesenen zehn Niststätten von Freibrütern in den Bäumen und Sträuchern des Kurparks werden durch die vorhabenbezogenen Fällungen verloren gehen. Da Freibrüter alljährlich neue Niststätten bauen und geeignete Gehölze im Plangebiet erhalten bleiben, können die Vogelarten ausweichen. Die potenzielle Niststätte der Dohle geht durch den Abriss verloren. Da im unmittelbaren Umfeld geeignete Strukturen für den Nestbau der Dohle erhalten bleiben, bleibt auch die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Vogelarten im räumlichen Zusammenhang während der Bauzeit erhalten. Somit werden keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Die durch das Vorhaben verlorengehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten in Gehölzen und am Gebäude sind jedoch langfristig im Verhältnis 1:2 auszugleichen (vgl. V5).

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V5 tritt der Verbotstatbestand der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ein.

8 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Die hier formulierten Maßnahmen beruhen auf einer *worst-case*-Betrachtung. Mit der Durchführung von faunistischen Kartierungen der betroffenen Artengruppen im Plangebiet vor dem Eingriff ist es möglich das vorgeschlagene Maßnahmenkonzept anzupassen und evtl. den Umfang der Maßnahmen zu reduzieren. Dies sowie der dazu erforderliche Kartierumfang sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland im Vorhinein abzustimmen.

8.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung potenzieller artenschutzfachlicher Betroffenheiten und dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden die folgenden sechs Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

V1 – Eingeschränkte Eingriffszeiträume (Bauzeitenregelung)

Aufgrund des bestehenden Potenzials für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen am Gebäude, insbesondere im Dachbereich bzw. im Baumbestand sind für die Fällungen der Gehölze sowie den Abriss des Gebäudes eingeschränkte Bauzeiten bzw. Eingriffszeiträume zu berücksichtigen.

So sind Eingriffe in den **Baumbestand**, wie die vorgesehenen Fällungen, zum Schutz von wildlebenden Tierarten im Zeitraum von 30.09. bis 01.03. eines jeden Jahres einzuhalten. Sofern die Fällungen im genannten Zeitraum erfolgen, ist keine ökologische Fällbegleitung (V3) erforderlich, da kein Potenzial für Winterquartiere in den Bäumen besteht.

Aufgrund des potenziellen Vorkommens von Vögeln und Fledermäusen am **Gebäude** sowie im Dachbereich sind auch die Arbeiten am Gebäude außerhalb der Brut- und Setzzeit, zwischen 30.09 und 01.03. zu beginnen. Im Dachboden des Turmes wurde Winterquartierpotenzial festgestellt. Somit ist nicht auszuschließen, dass Fledermäuse im genannten Zeitraum hier vorkommen. Entsprechend ist der Beginn der Abrissarbeiten nur im angegebenen Zeitraum zulässig, sofern die Vermeidungsmaßnahme V2 im Vorfeld berücksichtigt wurde.

V2 - Gebäudekontrolle

Da im Rahmen der Begehung zur Abschätzung des Potenzials an Fortpflanzungs- und Ruhestätten, nur potenzielle Strukturen dokumentiert wurden, diese jedoch nicht abschließend kontrolliert werden konnten, ist eine Gebäudekontrolle vor Beginn der Arbeiten durchzuführen. Ziel ist es die potenziellen Strukturen an der Gaube auf der Südseite des Daches sowie die Risse über zwei Fenstern auf der Ostseite des Gebäudes zu kontrollieren.

Nach Kontrolle der Strukturen und sofern kein Besatz festgestellt wird, sind die Strukturen fachgerecht zu verschließen bzw. die Dämmwolle im Dachboden zu entfernen, um Besatz während des Abrisses ausschließen zu können.

Für die Gebäudekontrolle werden die Zeiträume Mitte/Ende März oder September bis Anfang November vor Beginn des Abrisses empfohlen. In den genannten Monaten beginnt bzw. endet die Winterquartierzeit der Fledermäuse und die Brutzeit der potenziell vorkommenden Dohlen und weiteren häufigen Vogelarten. So ist anzunehmen, dass der Verschluss der Strukturen direkt nach der Gebäudekontrolle erfolgen kann.

Sofern im Rahmen der Gebäudekontrolle Nachweise bzw. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen festgestellt werden, sind diese gemäß V4 und V5 auszugleichen. Ein Protokoll zu den Ergebnissen der Gebäudekontrolle ist der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.

V3 - Ökologische Bau- und Fällbegleitung

Sofern die Fällungen des Baumbestandes im angegebenen Zeitraum gemäß V1 erfolgen, ist keine ökologische Begleitung der Fällungen erforderlich. Andernfalls ist die zeitliche Abweichung zur Fällung von Bäumen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (Ausnahmeantrag). Des Weiteren ist eine ökologische Fällbegleitung bei der Entnahme der zehn potenziellen Habitatbäume, die Niststätten bzw. Quartierpotenzial aufweisen sicherzustellen (s. Anhang).

Da das Gebäude Strukturen für potenziell vorkommende Fledermäuse bietet, die auch im Rahmen der Gebäudekontrolle nicht verschlossen werden können, so z.B. der Dachstuhl, ist das Abdecken der Dachziegel von einem Fachgutachter ökologisch zu begleiten. Auch ist die Entnahme der Dämmschichten, sofern diese nicht bereits im Anschluss der Gebäudekontrolle erfolgt, von dem Fachgutachter zu begleiten. Dies gilt insbesondere, sofern von den angegebenen Baubeschränkungen (vgl. V1) abgewichen wird und der Beginn des Abrisses im Zeitraum von April bis September liegt.

Bei Besatz sind die Arbeiten zunächst auszusetzen, das weitere Vorgehen wie z.B. die Bergung von Tieren oder Niststätten ist durch den Fachgutachter mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Erst nach Freigabe der Unteren Naturschutzbehörde können die Arbeiten zum Vorhaben fortgesetzt werden.

Sofern im Rahmen der ökologischen Begleitungen Nachweise bzw. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen festgestellt werden, sind diese gemäß V4 und V5 auszugleichen. Protokolle zur ökologischen Baubegleitung sind der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

V4- Schaffung von Fledermaus-Ersatzquartieren

Da potenzielle Quartierstrukturen am Gebäude und in Gehölzen vorhanden sind, sind diese auch durch die Schaffung von Ersatzquartieren bzw. -strukturen am Neubau bzw. im bestehenbleibenden Gehölzbestand im Verhältnis 1:3 auszugleichen. Da der funktionale Zusammenhang der Quartiere durch das Vorkommen von Quartiermöglichkeiten im Umfeld des Vorhabengebietes, wie der Kirche St. Clemens gegeben ist, ist es nicht erforderlich im Vorhinein des Eingriffs bereits Ersatzquartiere zu schaffen (CEF-Maßnahmen).

Insgesamt ist von einem Winterquartier im Dach des Turms auszugehen. Zudem werden zwei Sommer-, bzw. Zwischenquartiere an der Gaube und zwei weitere Quartiere in den Rissen der Fassade auf der Ostseite abgeschätzt. Im Dachbereich können sich Individuen zwischen Dachziegeln und Dachstuhl aufhalten, dies ist im Rahmen der Gebäudekontrolle nochmals zu prüfen.

Insgesamt sind somit 3 Winterquartiere sowie 12 Zwischen- bzw. Sommerquartiere in den Neubau zu integrieren.

Im Baumbestand wurden insgesamt drei Gehölze mit potenziellen Strukturen wie Höhlen oder Rindentaschen für Sommer- bzw. Zwischenquartiere festgestellt.

Insgesamt sind somit 6 Zwischen- bzw. Sommerquartiere in dem bestehenden Gehölzbestand anzubringen.

Da der Neubau ein Flachdach aufweist, wird der Einbau einer fledermausfreundlichen Attika an den beruhigten Hausseiten (z.B. Südost und Nordwest) empfohlen (vgl. DIETZ und WEBER (o.J.)). Alternativ dazu können auch Fledermauskästen für gebäudebewohnende Arten angebracht werden. Diese können sowohl auf der Fassade angebracht oder in die Fassade integriert werden.

Die Ersatzquartiere sollten auf einer Höhe von mind. 3 m mit freiem Einflug und vornehmlich in südöstlicher Richtung angebracht werden. Die Anbringung bzw. Abnahme erfolgt durch eine/n FachgutachterIn.

Beispiele für **Ersatzquartiere an Gebäuden** sind z.B. folgende von der Firma Schwegler:

- Fledermaus-Wandsystem 3FE
- Fledermaus-Winterquartier 2WI
- Fledermaus-Fassadenröhre 2FR zur Reihenbildung

alternativ Ersatzquartiere z.B. der Firma Strobel

- Fledermaus-Großraumbaustein (Ganzjahresquartier)
- Fledermaus-Flachstein

Für den Ausgleich von Zwischen- und Sommerquartierpotenzial in den zu fällenden Gehölzen werden folgende Quartiere vorgeschlagen:

Beispiele für **Ersatzquartiere an Gehölzen**, der Firma Schwegler

- Fledermaushöhle universal 2F
- Fledermausflachkasten 1FF

alternativ Ersatzquartiere z.B. der Firma Strobel

- Fledermaus-Rundkasten
- Fledermaus-Großraumsommerröhre
- Fledermaus-Koloniekasten

V5 - Schaffung von Nistkästen für Vögel

Für den potenziellen Brutplatz der Dohle im Schornstein des „Haus des Gastes“ wird die Schaffung eines Dohlennistkastens im Verhältnis 1:2 erforderlich. Dieser ist an der Fassade des Neubaus anzubringen. Ein Beispiel dafür ist die Dohlennisthöhle 2CM der Firma Schwegler.

Für die zehn Niststätten, welche im Baumbestand des Kurparks festgestellt wurden, gibt es keine Ausgleichsmöglichkeit, da Freibrüter ihre Niststätten selbst jährlich neu bauen. Da geeignete Gehölze im Randbereich des Vorhabens erhalten bleiben und auch im unmittelbaren Umfeld geeignete Bäume vorkommen, ist ein Ausgleich der Niststätte nicht erforderlich.

Zu beachten zu V4 und 5:

Die Anzahl der auszugleichenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln (vgl. V4 und V5) sind entsprechend den Ergebnissen der Gebäudekontrolle sowie der Beobachtungen während der ökologischen Begleitungen anzupassen. Sofern z.B. kein Dohlenbrutplatz nachgewiesen wird, entfällt der erforderliche Ausgleich. Werden weitere Brutplätze oder Quartiere bzw. Hinweise auf diese festgestellt, können sich weitere Forderungen zum Ausgleich durch die Untere Naturschutzbehörde ergeben.

Die Anzahl und die Modelle der Nistkästen sowie Ersatzquartiere und die Orte der Anbringung sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

V6 – Verminderung von Vogelschlag an Glasscheiben

Aufgrund der Spiegelungen größerer Glasfassaden kommt es jährlich zu Tötungen von Vögeln durch Vogelschlag. Da der Entwurf des Neubaus ebenfalls großzügige Glasflächen vorsieht, ist davon auszugehen, dass es zu Spiegelungen und damit Vogelschlag an den Glasfassaden kommen kann. Insbesondere da sich das Gebäude in Richtung Osten zur Westküste Amrums mit selten und schützenswerten Vogelarten der Salzwiesen und des Watts öffnet, selbst aber in einem umfangreichen Baumbestand liegt.

Daher ist bei der Gestaltung der Fassaden mit Glas zu beachten, dass die Scheiben für die Vögel sichtbar sind. Die Gestaltungsmöglichkeiten sind vielfältig, der BUND NRW hat dazu ein Leitfaden „Vogelschlag an Glas“ herausgebracht, in dem geeignete Lösungsansätze beschrieben werden.

Um den Effekt des transparenten und spiegelnden Glases in der Gestaltung des Gebäudes zu erhalten und gleichzeitig den Vogelschutz zu berücksichtigen, werden im aktuellen Entwurf des Neubaus halbtransparente Vorhänge geplant. Es ist sicherzustellen, dass sie den Effekt des transparenten und spiegelnden Glases unterbrechen und so zur Vermeidung von Vogelschlag beitragen. Die bekannten Vogelsilhouetten sind nicht ausreichend, da diese nur punktuell das Glas sichtbar gestalten.

Tabelle 1: Möglicher zeitlicher Ablauf des Vorhabens unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange (sofern die Gebäudekontrolle erfolgt ist und der Abriss begonnen und ökologisch begleitet wird, könnten die weiteren Arbeiten entsprechend dem Bauzeitenplan erfolgen)

Maßnahmen	2023												2024	
	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez	Jan	Feb
Fällzeitraum														
GK														
Beginn Abriss*														
ÖBB/ ÖFB														

GK - Gebäudekontrolle *sofern zuvor GK erfolgt ist

8.2 Empfehlung

Zusätzlich zu den Vermeidungsmaßnahmen, die artenschutzrechtliche Betroffenheit von geschützten wildlebenden Tierarten abwenden sollen, wird im Folgenden eine Empfehlung gegeben, die nicht als Vermeidungsmaßnahme erforderlich ist.

E1 – Reduktion der Lichtemissionen

Zum Schutz der Insekten und dem Schutz des Tag- und Nachtrhythmus von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie dem Erhalt des natürlichen Räuber-Beute-Verhältnisse wird empfohlen die Beleuchtung im Vorhabengebiet auf ein erforderliches Minimum zu reduzieren. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass die Lampenart die Funktion der Wegbeleuchtung erfüllt, angrenzende Habitatstrukturen wie Grünflächen, Hecken und Bäume jedoch nicht beleuchtet werden. Dies ist erforderlich, damit Lebensräume von Insekten und Vögeln sowie weiteren Tieren nicht beeinträchtigt werden. Bei der Wahl der Leuchtmittel ist zu beachten, dass kein UV-Anteil vorhanden ist und das Licht wenig blau-Anteile enthält, da Insekten und damit auch Vögel und Fledermäuse von diesem angezogen werden. Sofern möglich sollten Zeitschaltungen oder Bewegungsmelder genutzt werden, um die Beleuchtung bei Bedarf auszulösen. (BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT o.J.)

9 Zusammenfassung

Die artenschutzfachliche Beurteilung mittels Potenzialabschätzung für den Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Nebel auf Amrum – Abriss und Neubau des Gemeindehauses „Haus des Gastes“ kommt zum Ergebnis, dass sowohl Fledermäuse als auch Vögel potenziell von Wirkungen des Vorhabens betroffen sind. Durch die geplanten Fällungen des Baumbestandes, wie auch den Abriss des Gebäudes ist nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG eintreten. So gehen sowohl Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Gehölzen als auch am Gebäude verloren.

Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen aufgrund von bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen sind Maßnahmen sowohl vor als auch während der Arbeiten sowie im Rahmen des Neubaus zu berücksichtigen bzw. durchzuführen. Zudem wird eine Empfehlung zur Lichtgestaltung im Plangebiet gegeben.

Das Maßnahmenpaket zur Vermeidung von artenschutzfachlichen Verbotstatbeständen gemäß §44 BNatSchG umfasst folgende Vermeidungsmaßnahmen und Empfehlung:

- V1 – Eingeschränkte Eingriffszeiträume (Bauzeitenregelung)
- V2 - Gebäudekontrolle
- V3 - Ökologische Bau- und Fällbegleitung
- V4- Schaffung von Fledermaus-Ersatzquartieren
- V5 - Schaffung von Nistkästen für Vögel
- V6 – Verminderung von Vogelschlag an Glasscheiben

- E1 – Reduktion der Lichtemissionen

Es ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V6 die Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslöst.

10 Quellen- und Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, in Kraft getreten am 10. Juni 1992

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2022 (Art. 1 G v. 20.7.2022 I 1362, 1436)

Baumschutzsatzung der Gemeinde Nebel zum Schutz von Bäumen, in Kraft getreten am 01.01.2021,
https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/87d04a8a1ca2c75ad04587faa555bb16147581/baumschutzsatzung_1.pdf [16.12.2022]

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Okt. 2022 (BGBl. I S. 1726)

Literatur

BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (o.J.): Einsatz insektenfreundlicher Beleuchtungsanlagen,
<https://www.umweltpakt.bayern.de/natur/fachwissen/174/einsatz-insektenfreundlicher-beleuchtungsanlagen> [15.12.2022]

BUND NRW (o.J.): Vogelschlag an Glas – Das Problem und was Sie dagegen tun können,
https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Naturschutz/Vogelschlag/Vogelschlag_an_Glas_Broschuere_BUND_NRW.pdf [15.12.2022]

DIETZ und WEBER (o.J.): Baubuch Fledermäuse – Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen, Bezug AK Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V.,
<https://s0370cd825eddf3c2.jimcontent.com/download/version/1371126209/module/8147794493/name/baubuch.pdf> [19.12.2022]

GEMEINDE NEBEL (2022): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Nebel „Haus des Gastes“

G2 LANDSCHAFT PARTG MBB LANDSCHAFTSARCHITEKTEN G.LÜBS + G. KLÜMPEN (2022): Lageplan Haus des Gastes, Baumbestand, Entwurf, Stand 24.10.2022

HANSEN, SILKE (2001): schriftliche Hausarbeit - Beobachtungen und Untersuchungen zum Vorkommen und zur Biologie von Fledermäusen unter den besonderen geographischen Bedingungen Nordfrieslands und seinen Inseln Amrum, Föhr und Sylt, Stand Dezember 2001

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ – STÄNDIGER AUSSCHUSS (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie; Nationaler FFH-Bericht 2019; https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/sons_kombination.pdf [19.12.2022]

LANDESPORTAL SCHLESWIG-HOLSTEIN (2015): Artenschutzrechtliche Prüfung, https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/E/ingriffsregelung/nfl12_Eingriffsregelung_02_arten.html [19.12.2022]

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (LBV SH) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV SH) (2016): Anlage 4 – Mustergliederungen für den Artenschutzbeitrag und die artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung, Mustergliederung für den Artenschutzbeitrag (ASB), https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download_artenschutz/anlage_4_2016.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [19.12.2022]

Links

DIETZ und WEBER (o.J.): Baubuch Fledermäuse – Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen, Bezug AK Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V., <https://s0370cd825eddf3c2.jimcontent.com/download/version/1371126209/module/8147794493/name/baubuch.pdf> [19.12.2022]

NATURSCHUTZBEDARF STROBEL (2022): Fledermäuse, <https://naturschutzbedarf-strobel.de/produkt-kategorie/fledermaeuse/> [19.12.2022]

NATURSCHUTZBEDARF STROBEL (2022): Brut- und Nistkästen, <https://naturschutzbedarf-strobel.de/brut-und-nistkaesten/> [19.12.2022]

SCHWEGLER (2014): Dohlennisthöhle 2CM, https://www.schwegler-natur.de/portfolio_1408366639/schwegler-wanderfalkennistkasten-3-2/ [19.12.2022]

SCHWEGLER (2014): Fledermausschutz – 24 Fledermausarten – wie lange noch?, <https://www.schwegler-natur.de/fledermaus/> [19.12.2022]

Mündliche Mitteilungen

Telefonat zwischen Herrn Daniel Zajsek (Architekt) und Frau Hanna Zimmermann am 12.01.2023

11 Anhang

Fotodokumentation Begehung vom 13.12.2022 Gebäudeansichten und Baumbestand

Gebäudekontrolle



Dachstuhl im Turm



Der Dachstuhl des Turmes weist Einflugmöglichkeiten auf, zudem ist das Dach nicht gedämmt, sodass Fledermäuse in den Dachstuhl einfliegen können. Der Dachstuhl bietet zudem Quartiermöglichkeiten durch freihängende Balken und Spaltenquartiermöglichkeiten (Sommer- Zwischenquartier). Die Dämmwolle am Boden bietet zudem Winterquartierpotenzial.

Dachbereich und Fassade



Kotspuren von Tauben oder anderen Vögel, die die Regenrinne als Ruheplatz nutzen. Keine Hinweise auf Fortpflanzungsstätten von Vögeln oder Fledermäusen. Traufbereich ist mit Abdeckung verkleidet, keine Fugen, Risse oder Nischen, die als Einflugmöglichkeiten oder Quartiere dienen könnten. Fenster weisen ebenfalls keine geeigneten Strukturen für gebäudebewohnende Arten auf.



Östliche Dachfläche des Vorbaus ist mit Teerpappe gedeckt. Die Dachfläche weist keine Möglichkeiten zur Besiedlung gebäudebewohnender Arten auf. Keine abstehende Teerpappe oder Risse sowie Nischen, die das Unterschlüpfen unter die Teerpappe ermöglichen würden.



Auch der mit Teerpappe gedeckte Dachüberstand auf der Westseite weist keine geeigneten Strukturen für die Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte auf.

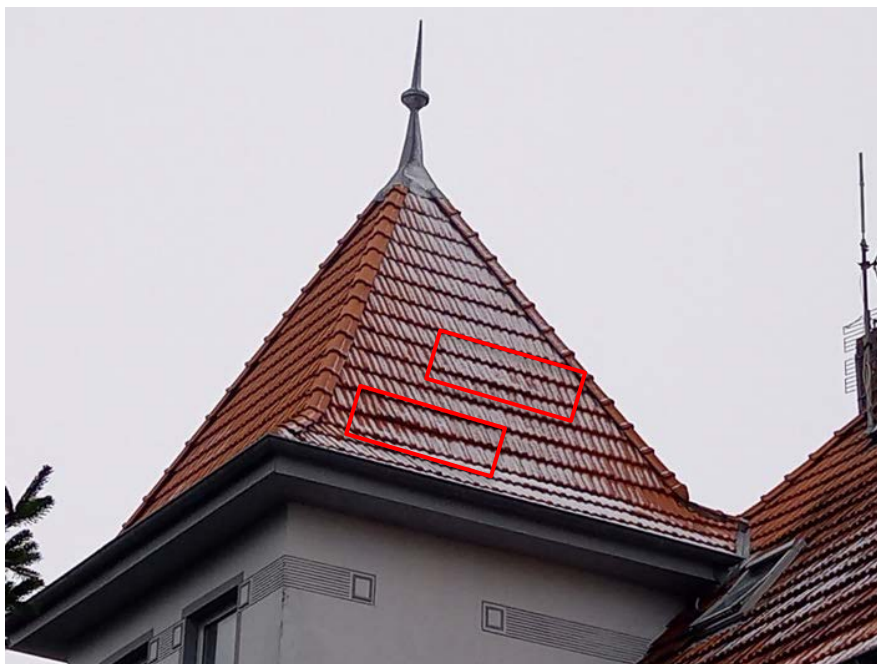


Südlicher Fassadenbereich ist mit Efeu bewachsen. Keine Nachweise bzw. Hinweise zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. eine Nutzung von gebäudebewohnenden Arten. Der Efeu bietet aber geeignete Strukturen zum Nestbau und zur Nahrungssuche.

Potenzielle Quartierstrukturen am Gebäude



Risse über zwei Fenstern auf der Ostseite des Gebäudes. Hinweise auf die Nutzung der Quartierstrukturen wurden nicht festgestellt. Für kleine gebäudebewohnende Fledermausarten, wie die Zwergfledermaus, eignen sich diese Strukturen potenziell.



Im rot markierten Dachbereiches befinden sich Lücken und Hohlräume zwischen den Dachziegeln. Hier sind Eiflugmöglichkeiten in den Dachstuhl möglich. Da sich zudem der Dachstuhl von Innen als Sommer-, Zwischen- und auch Winterquartier eignen, werden hier potenzielle Fledermausvorkommen angenommen.



Im südlichen Dachbereich befindet sich eine Dachgaube, hier befinden sich Lücken und Löcher im Fensterrahmen, wie auch im Giebel (teils verschlossen worden). Eine abschließende Kontrolle konnte nicht erfolgen, entsprechend wird Quartierpotenzial angenommen.



Im Schornstein nistet häufig Dohlen, da der Schornstein nicht abschließen kontrolliert werden konnte, wird ein potenzieller Brutplatz der Art angenommen.

Baumkontrolle

Niststätten von Freibrütern

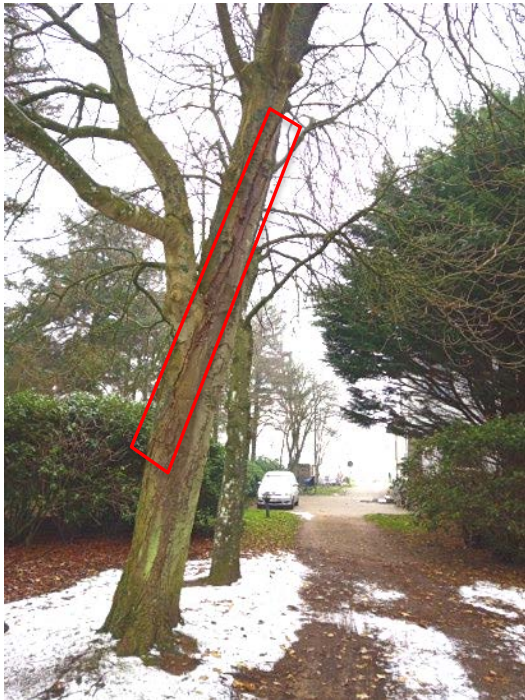




Potenzielle Quartierstrukturen an Gehölzen









Lageplan des B-Plangebietes

Kartierung potenzieller Habitatbäume

Stand 13.12.2022

Lageplan Haus des Gastes potenzielle Habitatbäume im Plangebiet

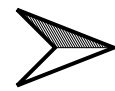
Habitatbäume

- Höhle
- Niststätten v. Freibrütern
- Rindentasche
- Rindentasche und Hohlraum mit Baumpilz
- Niststätte Freibrüter und Rindentasche

Kartengrundlagen

- Flurstücke
- FFH-Gebiet Küsten- und Dünenlandschaften Amrums

Kartengrundlage:
LLUR 2021
google maps
Stand: 19.12.2022



0 10 20 m

